

4. Der GKR beschließt über den Siegelentwurf.
5. Für das Genehmigungsverfahren nach § 15 sind dem Konsistorium zur Genehmigung vorzulegen:
 - eine Reinzeichnung in Originalgröße des Siegels;
 - ein beglaubigter Protokollbuchauszug über den Beschluss des GKR, dass sich die Kirchengemeinde für diesen Siegelentwurf entschieden hat;
 - eine Siegelbeschreibung.
6. Nach erfolgter Genehmigung kann das Siegel/ können die Siegel durch einen Fachbetrieb angefertigt werden. Es darf von jedem Entwurf nur ein Siegel hergestellt werden (§ 18).
7. Nach der Fertigstellung des Siegels/ der Siegel ist zu prüfen, ob das jeweilige Siegel mit dem genehmigten Entwurf übereinstimmt und einwandfrei hergestellt worden ist (§ 19 Satz 1).
8. Der GKR beschließt die Einführung des neuen Kirchensiegels/ der neuen Kirchensiegel und ggf. die Außergeltungsetzung des oder der bisher benutzten Kirchensiegel inklusive des Datums, ab wann dies gilt. Gemäß § 19 Satz 2 kann das Siegel sodann in Gebrauch genommen werden.
9. Der GKR übersendet dem Konsistorium zur Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt einen beglaubigten Protokollbuchauszug mit den GKR-Beschlüssen zur Einführung des/der neuen Kirchensiegel/s unter Beifügung von jeweils zwei Siegelabdrucken des neuen Siegels/ der neuen Siegel und ggf. zur Außergeltungsetzung des bisher benutzten Siegels/ der bisher benutzten Siegel/ – ebenfalls unter Beifügung möglichst gut lesbarer Abdrücke.
10. In und außer Geltung gesetzte Kirchensiegel werden vom Konsistorium im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Das bisher verwendete Siegel wird entsprechend gekennzeichnet von der Kirchengemeinde archiviert. Eine Mitteilung hierüber an das Konsistorium ist nicht erforderlich.

Handreichung Kirchensiegel für den Gemeindegemeinderat (Stand: April 2018)

Hinweise für die Herstellung und Einführung neuer Kirchensiegel gemäß der Siegelordnung der Evangelischen Kirche der Union vom 5. Juli/ 6. September 1966 (ABl. EKD S. 557, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Juni 2001, ABl. EKD S. 384 (Siegelordnung), abrufbar unter <https://kirchenrecht-uek.de/pdf/11772.pdf>); §§ ohne weitere Bezeichnung sind solche der Siegelordnung:

Grundlegende Bestimmung ist § 15: Danach entscheidet der GKR über die Einführung und Gestaltung eines neuen und über die Änderung eines in Benutzung befindlichen Kirchensiegels. Die Entscheidung bedarf der Genehmigung des Konsistoriums.

1. Der GKR beschließt, eine Person mit der Herstellung des Siegelentwurfs zu beauftragen (vgl. § 16) und erteilt den Auftrag.
2. Diese Person fertigt eine Reinzeichnung an (vgl. § 16). Zu achten ist insbesondere darauf, dass die Siegelumschrift die amtliche Bezeichnung der Kirchengemeinde wiedergibt (§ 9). Es ist ggf. darauf zu achten, dass das großgeschriebene β Bestandteil der amtlichen deutschen Rechtschreibung ist und somit auch in der Siegelumschrift Anwendung findet. Auch Siegelform und -größe (§§ 11 und 12) müssen eingehalten werden. Eine innere Umrandung des Siegelbildes zur grafischen Abtrennung von der Siegelumschrift ist möglich.
3. Bei mehreren Siegeln ist erforderlich, dass alle Siegel mit einem entsprechenden Beizeichen versehen sind. Die Beizeichen befinden sich im Scheitelpunkt der Siegel und müssen deutlich voneinander unterscheidbar sein. Es bieten sich fortlaufende Zahlen, aber auch unterscheidbare Symbole an.

Eine Beispielskizze für ein Kirchensiegel befindet sich auf der Innenseite.

Siegelgröße: Der Durchmesser beträgt für das Normalsiegel 35 mm (§ 12 Abs. 1).

Die Siegelumschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder (§ 9 Abs. 1 Satz 1).

Die Form des Siegels ist kreisrund (§ 11 Abs. 1 Satz 1 der Siegelordnung); das Siegel ist durch einen geschlossenen Kreis zu begrenzen (äußere Umrandung, vgl. § 7). Ein Innenkreis ist zur Abgrenzung zum Siegelbild zulässig.

Zur besseren Lesbarkeit ist es wichtig, dass die Umschrift nicht zu nah an die äußere Umrandung gesetzt wird.

Ein möglichst großer Abstand zwischen den einzelnen Wörtern fördert eine bessere Lesbarkeit.

Auskunft in allen Siegelfragen erteilt Ihnen:

Daniela Lengner
Tel. 030 / 24 344 – 276
Mail: d.lengner@ekbo.de

Im Scheitelpunkt ist für die Einfügung eines Bezeichens ein Freiraum zu schaffen (vgl. § 10). Dieser sollte beim Normalsiegel mindestens 6 mm betragen.

Die Siegelumschrift beginnt in der „Ein-Uhr-Stellung“ und läuft einzeilig im Uhrzeigersinn um das Siegelbild.

Es können die Abkürzungen „ev.“, „evang.“, „reform.“ und „ref.“ benutzt werden

Es ist zu beachten, dass zwischen den einzelnen Buchstaben keine Ligaturen entstehen, wonach z.B. bei dem Wort „EVANGELISCH“ aus den Buchstaben „L“ und „I“ ein „U“ gelesen werden kann.

Das Siegelbild darf nicht in die Siegelumschrift hineinreichen.

Das Siegelbild

- muss klar und einfach dargestellt und in siegelkundlich zulässiger Weise stilisiert sein (§ 8 Abs. 2);
- soll in sachlicher oder geschichtlicher Beziehung zum Siegelberechtigten stehen;
- es soll Überlieferungen weiterführen (§ 8 Abs. 1).

